

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Plötner und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verwarentgelte in den Kommunen

Die Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung haben zur Absicherung ihrer Liquidität die entsprechenden Mittel sicherzustellen. Diese notwendigen Finanzmittel und weitere, nicht benötigte Mittel werden mangels alternativer Anlagemöglichkeiten bei den Hausbanken auf entsprechenden Konten verwahrt.

Darüber hinaus verfügen die Gemeinden, Städte und Landkreise über entsprechende Haushaltsmittel aus den Vorjahren, sofern bei investiven Maßnahmen im Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste gebildet wurden.

Aus diesen kurzfristigen Geldanlagen erhalten die Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung aufgrund der Niedrigzinsphase keine Erträge. Vielmehr kann die Summe dieser Mittel unter Umständen groß genug sein, dass die Banken ein sogenanntes Verwarentgelt erheben, welches landläufig als Strafzins bezeichnet wird. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1237- korrigierte Fassung** - vom 23. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. November 2020 beantwortet:

1. Welche Gemeinden, Städte, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Landesregierung in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Verwarentgelte bei Banken und Sparkassen zahlen müssen (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie nach Haushaltsjahren)?
2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung in den in Frage 1 nachgefragten Fällen die zu zahlenden Verwarentgelte (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie nach Haushaltsjahren)?
3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung in den in Frage 1 nachgefragten Fällen die Geldeinlagen (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften

sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie nach Haushaltsjahren)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Verwarentgelte oder auch Negativzinsen werden statistisch nicht erfasst. Sie werden in der kommunalen Haushaltssystematik nicht gesondert ausgewiesen, sondern entweder als Ausgaben in der Untergruppe 658 "sonstige Geschäftsausgaben" verbucht oder von den Einnahmen in der Untergruppe 207 "Zinseinnahmen von Kreditinstituten" rot abgesetzt. Welche Art der Verbuchung dabei vorgenommen wird, hängt auch von der konkreten Vertragsgestaltung ab. Die vorgenannten Untergruppen umfassen neben den Verwarentgelten oder Negativzinsen auch andere dort zu verbuchende Zahlungen, so dass die in den Fragen 1 bis 3 nachgefragten Angaben grundsätzlich weder aus den Haushaltsplänen noch aus den Jahresrechnungen konkret ersichtlich sind.

Die Rechtsaufsichtsbehörden haben nach Prüfung der ihnen vorliegenden Haushaltsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Veranschlagungen, deshalb nur in wenigen Fällen eindeutig den Ausweis von Verwarentgelten feststellen können. Dies betrifft auch die Zuordnung von Verwargeldern zu konkreten Geldanlagen. In der als Anlage beigefügten Tabelle sind die Angaben zusammengefasst, welche von den Rechtsaufsichtsbehörden eindeutig anhand der vorliegenden Unterlagen zugeordnet werden konnten.

4. Mit welcher Begründung wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den in Frage 1 nachgefragten Fällen Finanzmittelbestände aufgebaut, die ein Verwarentgelt nach sich gezogen haben? Inwieweit war es nach Kenntnis der Landesregierung den betroffenen Gemeinden, Städten und Landkreisen im Rahmen des Finanzmittelmanagements nicht möglich, die Bestände abzubauen und Verwarentgelte zu vermeiden (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Müllbeseitigung sowie nach Haushaltsjahren)?

Antwort:

Begründungen für den Auf- und Abbau der in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 angegebenen Finanzmittelbestände waren den Haushaltsunterlagen nicht zu entnehmen.

Maier
Minister

Anlage
zu den Fragen 1 bis 3

Kommunen, VG und ZV der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung, die Verwarentgelte zahlen mussten	Höhe der Verwarentgelte in Euro		Höhe der Geldanlagen in Euro	
	2018	2019	2018	2019
Stadt Erfurt	116.200	59.226	6.274.702	9.021.466
Stadt Eisenach	24.045	30.000		
Kyffhäuserkreis	243	500	99.998	
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	14.819	20.000		
Landkreis Sömmerda	2.672	4.000		
Saale-Holzland-Kreis	15.000			
Saale-Orla-Kreis	10.673	8.200		
Landkreis Altenburger Land	36.899	32.000		
Belrieth		1.200		
Dillstädt		100		
Einhausen		300		
Floh-Seligenthal		100		
Kühndorf		100		
Neubrunn		1.500		
Obermaßfeld-Gr.		2.600		
Ritschenhausen		4.200		
Rohr		800		
Schwarza		400		
Steinbach-Hallenbg		7.000		
Utendorf		250		
Vachdorf		100		
Zella-Mehlis		6.500		